

oder früher vollständige Rehabilitation er-
folgt ist.“

Art. 9.

Der letzte Absatz des Artikels 174 erhält
folgende Fassung:

„Die Aburtheilung erfolgt durch das
zuständige Gericht.“

Art. 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage
seiner Verkündung in den Landestheilen dies-
seits des Rheins in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 19. Januar 1872.

L u d w i g.

Graf v. Hagnenberg-Dur. v. Pferschyner. Frhr. v. Brandh. v. Kuh.
v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.